Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Friedhof
Dülmen

vom
05. Juni 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Am Bache, 48249 Dülmen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	190,00 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	590,00 €
1.3	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.006,00 €
1.4	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	670,00 €

2 Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

2.1	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.672,00 €
2.2	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) Rasengrabstätten im Urnenfeld	870,00 €

3 Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

3.1	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	670,00 €
3.2	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr (von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden)	33,50 €
3.3	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,50 €

4 Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengrabstätten)

4.1	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.114,00 €
4.2	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,70 €

(von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden)

4.3	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,70 €

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor dem 01.01.1988 Nutzungsrechte erworben haben, wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,71 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Friedhofspflege-, Abfallentsorgung-, Energie-, Wasserverbrauchs- und Verwaltungskosten.

§ 6
Bestattungsgebühren

1 Grundgebühren

1.1	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	239,00 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	239,00 €
1.3	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	869,00 €
1.4	Urnenbeisetzung	164,00 €

2 Besondere Gebühren

2.1	Orgelspiel	83,00 €
2.2	Einheitliche Namensplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 und 12 der Friedhofssatzung	275,00 €
2.3	Einheitliche Kantensteine gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung – pro Meter	156,00 €
2.4	Einheitliche Einfassung aus Stahl gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung – pro Meter	29,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettungen

1 Umbettung auf demselben Friedhof

1.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	539,00 €
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	939,00 €
1.3	Urnenbeisetzungen je Grab	229,00 €

2 Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

2.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	289,00 €

2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	889,00 €
2.3	Urnenbeisetzungen je Grab	169,00 €

3 Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

3.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	289,00 €
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	869,00 €
3.3	Urnenbeisetzungen je Grab	164,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden Grabmales	39,00 €
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	50,00 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines liegenden Grabmales	39,00 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung einer sonstigen baulichen Anlagen	39,00 €
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	39,00 €
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	39,00 €
(8)	Gebühren für die Einrichtung von Wahlgemeinschaftsgrabstätten gem. § 13 Abs. 12 der Friedhofssatzung (Umwandlung in Rasengrabstätten)	180,00 €
(9)	Gebühren für die Unterhaltung von Wahlgemeinschaftsgrabstätten gem. § 13 Abs. 12 der Friedhofssatzung (Rasengrabstätten) bis Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr	22,20 €
(10)	Verwaltungsgebühr für die Einrichtung von Wahlgemeinschaftsgrabstätten gem. § 13 Abs. 12 der Friedhofssatzung (Umwandlung in Rasengrabstätten)	39,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05. Juni 2024.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05. Juni 2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05. Mai 2021 außer Kraft.

Dülmen, den 05. Juni 2024

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Dülmen

gez. Sebastian Renkhoff, Pfr.

Siegel

gez. Ute Nagel gez. Ute Thaleikis-Carstensen